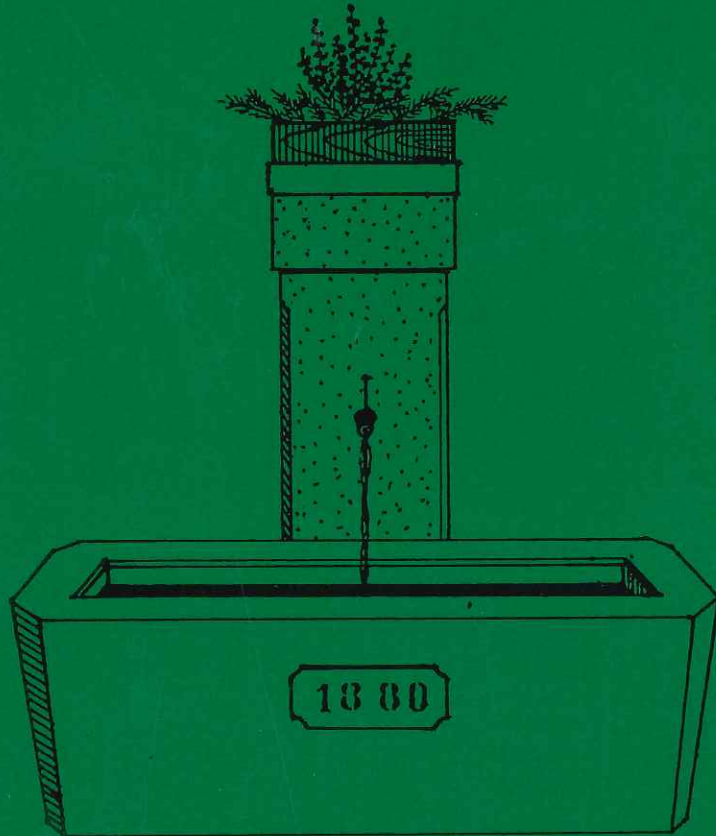




Reglement

über

Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung
Hemishofen



REGLEMENT

über Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Hemishofen. (Wasserreglement)

Rechtsform und Aufgabe

Art. 1.

Die Wasserversorgung Hemishofen, nachstehend WV genannt, ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trinkwasser, ausgeschlossen von der Versorgung sind die Höfe Ober- und Unterwald. Die WV sorgt gleichzeitig für die ständige Bereithaltung von 80 – 100 m³ Wasser als Löschreserve im Hochdruckreservoir. Dieser Separatbetrieb der Gemeinde hat sich selbst zu erhalten und führt eine eigene Rechnung, welche ein Bestandteil der Gemeinderechnung ist. Allfällige Überschüsse fallen in den Erneuerungsfond der WV und sind für den weiteren Ausbau der bestehenden Anlagen zu verwenden. Auf Rechnung des Unternehmens werden erstellt und unterhalten:

- a) Die Grundwasserfassung, das Pumphaus mit den darin befindlichen Maschinen und Apparaten, das Reservoir samt den Zuleitungen sowie sämtliche Anlagen der automatischen Fernsteuerung, die Quelfassung auf Gemarkung Öhningen und deren Zuleitung zum Reservoir.
- b) Die Hauptleitung, Hydranten und Schieber sowie allfällige Erweiterungen der WV.
- c) Die Dorfbrunnen sind Eigentum der Gemeinde Hemishofen. Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt. Die Feldbrunnen im Eichli (Seewadel) und Chabisland sind im Eigentum der Güterkorporation und werden von derselben unterhalten.

Verwaltung.

Art. 2.

Sämtliche Anlagen der WV sowie die Verwaltung sind der Oberaufsicht des Gemeinderates unterstellt. Innerhalb des Gemeinderates obliegt die WV dem Wasserreferenten.

Art. 3.

Für den Betrieb, die Verwaltung und die unmittelbare Überwachung der WV wird vom Gemeinderat auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Betriebskommission (Wasserkommission) von drei Mitgliedern bestellt.

Derselben gehören an:

Der Wasserreferent als Präsident, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören.

Der Gemeinderat wählt ferner auf Vorschlag der Betriebskommission den Wassermeister und den Pumpenwart, der zugleich Stellvertreter des Wassermeisters ist. Kassier der Wasserversorgung ist der von der Gemeindeversammlung gewählte Zentralverwalter.

Wassermeister, Pumpenwart und der Zentralverwalter können zu den Sitzungen der Betriebskommission beigezogen werden. Sie haben beratende Stimme. Die Obliegenheit des Wassermeisters und Pumpenwart sind in einem Pflichtenheft festzuhalten, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Art. 4.

Der Betriebskommission obliegen:

1. Handhabung und Vollzug des Wasserreglementes.
2. Aufstellung eines jährlichen Voranschlages zu Händen des Gemeinderates.
3. Prüfung von Erweiterungsprojekten.
4. Vorschlag für die Wahl des Wassermeisters und des Pumpenwarts.

Dem Wasserreferenten obliegt:

1. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Anlagen sowie über die Verwaltung und den Betrieb zu Händen des Gemeinderates.
2. Prüfung der Gesuche um Neuanschlüsse an das bestehende Hauptleitungsnetz und Antragstellung an den Gemeinderat.

Betriebskommission**Art. 5.**

Die Betriebskommission ist verpflichtet, so oft es die Umstände erfordern, sämtliche Anlagen mit dem Wassermeister und Pumpenwart einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle der Privatleitungen hat ebenfalls nach Bedarf durch den Wasserreferenten in Verbindung mit dem Kassier zu erfolgen. Die Abonnenten sind verpflichtet den Organen der WV zu allen Räumlichkeiten in denen Wasserinstallationen sich befinden Zutritt zu gewähren. Mängel an den Anlagen sind sofort zu beheben. Im Weigerungsfall ist der Wasserreferent berechtigt, von sich aus auf Kosten des Abonnenten die Sache in Ordnung bringen zu lassen.

Allfällige festgestellte Leckstellen am Verteilernetz durch Private sind sofort dem Wasserreferenten zu melden.

Rechnungswesen**Art. 6.**

Der Zentralverwalter der Gemeinde Hemishofen führt das gesamte Rechnungswesen und legt über die Verwaltung am Ende des Jahres Rechnung zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ab. Die Revision der Rechnung erfolgt gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung.

Besoldung**Art. 7.**

Die Besoldung der Betriebskommission und der Angestellten werden im Besoldungsreglement der Gemeinde Hemishofen geregelt.

Wasserabgabe**Art. 8.**

Die WV liefert den Abonnenten auf Grund dieses Reglementes Wasser soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen und klimatischen Möglichkeiten dies erlauben.

- a) Für motorische Zwecke (z.B. Zentrifugen und Injektoren) wird kein Wasser abgegeben.
- b) Für die Abgabe von Wasser zu Kühlzwecken, die einen Wasserverbrauch von 10 l/min. übersteigen (z.B. Dachberieselungen, Klimaanlage usw.) ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Bei Wasserknappheit sind solche Anlagen zu drosseln oder auf Weisung der WV ganz ausser Betrieb zu setzen. Für die Abgabe von Wasser zu Kühlzwecken an die Industrie ist die Bewilligung des Gemeinderates und des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

- c) Das Füllen von privaten Schwimmbädern oder Planschbecken und das Besprengen von Garten- und Rasenanlagen kann bei Wasserknappheit von der WV verboten werden.

Bauwasser

Art. 9.

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Gesuch und auf Rechnung und Verantwortung des Bauherrn.

Lieferungsbeschränkung

Art. 10.

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trink- und Brauchwasser, übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck keine Verpflichtung. Einschränkungen oder gänzliche Einstellung der Wasserversorgung bei Wassermangel oder anderen betrieblichen Vorkommnissen bleiben vorbehalten. Voraussehbare Einschränkungen und Lieferungsunterbrüche werden den Abonnenten rechtzeitig bekannt gegeben.

Schutzmassnahme

Art. 11.

Haus- und Grundstückseigentümer haben die Zuleitungen, Hausinstallationen, Apparate und Maschinen so zu erstellen und nötigenfalls abzusichern, dass bei Lieferungsunterbrüchen und Druckschlägen keine Schäden und Unfälle entstehen.

Die Haftung der WV ist ausgeschlossen.

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen, wie Haupt- und Zuleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen nur von den Organen der WV bedient werden. Zuwiderhandlungen werden gebüsst und für allfällig entstandenen Schaden wird der Verursacher haftbar gemacht. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Hydranten

Art. 12.

Hydranten dienen in erster Linie zu Feuerlöschzwecken. Die Hydranten stehen der Feuerwehr jederzeit für Übungszwecke zur Verfügung. Anderweitige Wasserentnahme kann in Ausnahmefällen vom Wasserreferenten bewilligt werden.

Markierung von Schiebern und Hydranten

Art. 13.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet nach Absprache das Anbringen von Schieberrtafeln und Hydrantenmarkierungen unentgeltlich zu gestatten.

Wassermesser

Art. 14.

Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs sind Wassermesser einzubauen. Die Wassermesser werden von der Wasserversorgung geliefert und bleiben nach dem Einbau im Eigentum der WV. Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs gelten nur die Ablesungen von den von der Wasserversorgung gelieferten Wassermessern. Die Anschaffungskosten gehen zu Lasten der WV, die Einbaukosten durch einen anerkannten Installateur der WV, zu Lasten des Abonnenten. Die Unterhaltspflicht der Wassermesser ist Sache der WV. Der Abonnent haftet für allfällige Beschädigungen, die nicht einer normalen Abnutzung zuzuschreiben sind.

Wassermesser-standort	Art. 15. Die WV bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die Abonnenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann, sodass das Ablesen und das Auswechseln der Wassermesser ohne Schwierigkeiten möglich ist.
Wassermesserprüfung	Art. 16. Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtige Funktion ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze von 5% plus oder minus überschritten wird, so trägt die WV die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des betreffenden Abonnenten.
Abonnent	Art. 17. Abonnent im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigentümer der Liegenschaft oder Baurechtsinhaber.
Haftung	Art. 18. Für die aus der Wasserlieferung anstehenden Verpflichtungen haftet der Baurechtsinhaber der betreffenden Liegenschaften.
Handänderung	Art. 19. Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Änderungen, die irgend einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Abonnent unverzüglich dem Wasserreferenten mitzuteilen. Der neue Eigentümer tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit der WV in Rechtsstellung seiner Vorgänger.
Auflösung Bezugsverhältnis	Art. 20. Der Abonnent kann das Bezugsverhältnis unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die WV kann das Bezugsverhältnis nur aufheben wenn ein Tatbestand oder ein Vergehen des Abonnenten im Sinne von Art. 36 vorliegt. Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses wird die Wasserlieferung eingestellt und der Haupthahn plombiert. Der Anschluss an die Hauptleitung kann sofern es die WV für notwendig erachtet, auf Kosten des betreffenden Abonnenten entfernt werden.
Hauptleitungen	Art. 21. Hauptleitungen dienen dem Anschluss mehrerer Zuleitungen und werden samt den Hydrantenanlagen auf Kosten der WV erstellt. Hauptleitungen werden in der Regel in öffentlichen Grund verlegt. Da wo die Verlegung von Hauptleitungen mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die WV Hauptleitungen auf Privatgrund erstellen. Hierbei ist auf billige Wünsche der Privateigentümer angemessen Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle hat der Grundeigentümer der WV das Durchleitungsrecht gem. Art. 691 ZGB unentgeltlich, d.h. gegen Ersatz des verursachten Schaden einzuräumen. Im Gebiet von künftigen Strassen können Hauptleitungen verlegt werden bevor die Strasse gebaut ist. Werden Hauptleitungen in Privatgrundstücke verlegt ist ein diesbezüglicher Dienstbarkeitsvertrag zu Lasten der WV im Grundbuch einzutragen.

- Beitragspflicht** **Art. 22.**
 Grundeigentümer, deren Grundstücke durch Neubau, Ausbau oder Korrektur von Hauptleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben an die WV entstehenden Kosten gemäss der Beitragsverordnung der Gemeinde Hemishofen vom 27. Nov. 1967 einen Beitrag zu leisten.
- Inbetriebnahme von Hauptleitungen** **Art. 23.**
 Hauptleitungen müssen bei Neuerstellung einen Probedruck von mindestens 15 atü während mindestens 30 Minuten standhalten und sind vom Wasserreferenten abzunehmen. Die Erdüberdeckung von Hauptleitungen, mindestens 1,30 m.
- Anschlussgebühr** **Art. 24.**
 Für den Anschluss an das Leitungsnetz hat der Grundeigentümer oder der Bauherr eine einmalige Anschlussgebühr gemäss gültiger Beitragsverordnung der Gemeinde Hemishofen zu entrichten.
- Anschlussgesuche** **Art. 25.**
 Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind vom Antragsteller schriftlich mindestens ein Monat vor Baubeginn dem Wasserreferenten zu Händen des Gemeinderates einzureichen. Der Anmeldung sind dreifache Situationspläne und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.
- Hauszuleitungen** **Art. 26.**
 Die Hauptzuleitungen erstrecken sich von der Anschlussstelle an der Hauptleitung bis zum Abstellhahn bzw. Wassermesser. Die Rohre müssen aus duktilem Guss oder gleichwertigem Ersatz bestehen und haben einen minimalen Durchmesser von mindestens 40 mm aufzuweisen. Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz, darf nur durch von der WV anerkannte konzessionierte Installateure erfolgen. Dasselbe gilt auch für allfällige Reparaturen. Alle Hauszuleitungen und Anschlüsse sind vor dem Eindecken von der WV abzunehmen. Die WV veranlasst auf Kosten des Verursachers die Vermessung und den Nachtrag in den Netzplänen.
- Verbindungsleitungen** **Art. 27.**
 Die Wasserversorgung bewilligt in der Regel für eine und dieselbe Liegenschaft nur einen Anschluss. Ausnahmen kann der Gemeinderat auf Antrag des Wasserreferenten bewilligen. Allfällige Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäudeteilen einer Liegenschaft, sind durch den Eigentümer erstellen zu lassen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen darf aber nur nach dem Wassermesser erfolgen.
- Hauptzuleitungsschieber** **Art. 28.**
 Bei Neuanschlüssen an die WV muss auf Kosten des Abonnenten und auf Weisung des Wasserreferenten ein Hausschieber eingebaut werden. Bei bereits bestehenden Anschlüssen wird dies nachgeholt, sobald sich dazu infolge Änderung oder Reparatur der Hauszuleitung Gelegenheit bietet. Anschaffung Einbaukosten und Unterhalt gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bauherrn.

**Unterhalt
der
Zuleitungen**

Art. 29.

- a) Hauszuleitungen werden auf Kosten des Hauseigentümers erstellt und bleiben im Eigentum desselben. Der Aufbruch sowie die Wiederherstellung von öffentlichen Strassen wird auf Weisung des Strassenreferenten ausgeführt. Sämtliche dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die WV kann Reparaturen an Hauszuleitungen nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer selbst in Auftrag geben mit nachfolgender Rechnungsstellung an denselben.
- b) Bei Gemeinschaftsanschlüssen oder Fortsetzung von schon bestehenden Hausanschlüssen, müssen vom derzeitigen Abonnenten zugelassen werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Ausführung in technischer Hinsicht nichts entgegen steht, und sich der Anschliesser an den Erstellungskosten und am Unterhalt der bestehenden Zuleitung in entsprechender Höhe zu beteiligen verpflichtet.
- c) Bei Gemeinschaftsanschlüssen, sind bis zur Verzweigung alle beteiligten Abonnenten als Hauszuleitungsbesitzer anzusehen, und sind demgemäss auch unterhaltspflichtig. Ab dem Abzweiger ist die Hauszuleitung Eigentum des entsprechenden Abonnenten, und somit selbst unterhaltspflichtig.
- d) Bei Leitungsrissen auf Hauptleitungen mit eingebautem T - Stück für die Hauszuleitung, ist auf den Hauptleitungsstücken die WV, und auf dem Hauszuleitungsstück der Abonnent unterhaltspflichtig. Bei Hausanschlüssen mit Rohrscheile als Anschlussstück geht der Unterhalt zu Lasten des Abonnenten.

**Änderung
bestehender
Anlagen**

Art. 30.

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

**Haus-
installation
Frostgefahr**

Art. 31.

Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserleitungsinstallationen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, sowie den Weisungen der WV erstellt und unterhalten werden. Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen rechtzeitig zu entleeren.

**Kontroll-
pflicht**

Art. 32.

Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die WV wird die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers nicht eingeschränkt.

**Wasserver-
brauch
interne
Messer**

Art. 33.

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Wassermesser massgebend, welche jeweils im Monat Oktober durch die Organe der WV abgelesen werden.
Ein Hauseigentümer kann den Einbau von Wassermessern für

den internen Gebrauch unter Beachtung von Art. 14 und 31 auf seine Kosten einbauen lassen.

Unterhalt und Revision dieser Wassermesser fällt zu Lasten des Hauseigentümers.

**Rechnungs-
stellung
Zahlung**

Art. 34.

a) Dem Abonnenten wird für den Wasserbezug jährlich im Monat Oktober Rechnung gestellt. Die Rechnung ist rein netto innert 30 Tagen nach der Zustellung zu bezahlen. Beanstandungen betreffend Rechnungsstellung sind innert 10 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

Handänderungen von Liegenschaften sind dem Wasserreferenten unverzüglich zu melden. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift, fällt der Wasserzins demjenigen zur Last der zur Zeit der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

b) Die WV ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

**Fehlgang
oder Stillstand
der Wasser-
messer**

Art. 35.

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 16) wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der darauf hin erfolgten Prüfung ermittelt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt. Bei langjährigen Abonnenten kann der Durchschnitt der letzten drei Jahre für die Berechnung des Wasserzinses angewendet werden.

**Tarif und
Gebühren**

Art. 36.

Die Tarife und Gebühren, welche im Anhang 1 enthalten sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden, werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Änderungen des Tarifs und der Gebühren können durch die Gemeindeversammlung vorgenommen werden.

Wasserentzug

Art. 37.

Die WV ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an Abonnenten, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzustellen, wenn der Abonnent:

- a) Die Weisung für die Erstellung von Wasserinstallationen oder die Vorschriften der WV missachtet.
- b) Die Anlagen der WV oder die Einrichtung anderer Abonnenten stört.
- c) Die Anerkennung dieses Reglementes und der Tarife verweigert.
- d) Rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht.
- e) Gebühren für Anschluss und Wasserbezug nicht ordnungsgemäss bezahlt.
- f) Dem Beauftragten der WV den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht.
- g) Die Abwasseranlagen der Liegenschaft nicht den Bestimmungen der Verordnung über die Kanalisationanlagen entsprechend erstellt, unterhält oder betreibt.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht von Restanzen noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Rekurse

Art. 38.

Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Einsprachen gegen dessen Verfügung sind innert 20 Tagen schriftlich einzureichen. Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Strafbestimmungen

Art. 39.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Busse geahndet. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

Änderungen

Art. 40.

Die Änderung dieses Reglementes kann nur durch die Gemeindeversammlung vorgenommen werden.

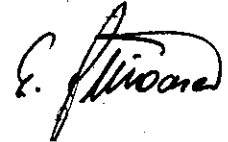
Schlussbestimmungen

Art. 41.

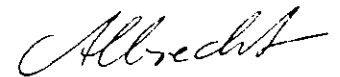
Dieses Reglement samt Tarifanhang tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat auf 1. Januar 1986 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse welche die WV betreffen, werden dadurch aufgehoben. Ausgenommen bleibt die Beitragsordnung der Gemeinde Hemishofen vom 27. November 1967.

Vorstehendes Reglement über die Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Hemishofen ist von der Gemeindeversammlung vom 19. Juli 1985 genehmigt worden.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:



Der Schreiber:



Vom Regierungsrat genehmigt
gemäss Regierungsratsbeschluss
vom 24. Sept. 1985

Der Staatsschreiber:

